

Kleine Anfrage

des Abg. Bernd Gögel AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Corona-Prävention und Testungen in der Abschiebehafteinrichtung (AHE) Pforzheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass alle Abschiebehäftlinge bei Ankunft und Abschiebung auf eine COVID-19-Infektion („Corona-Test“) getestet werden?
2. Werden mittlerweile alle Krankenschwestern/-pfleger, Polizei- und Justizbeamtinnen und -beamte im Land flächendeckend getestet, ggf. seit wann und in welchen Abständen?
3. Trifft es zu, dass die im Vollzug beschäftigten Mitarbeiter aller Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg vor wenigen Monaten durch ein mobiles Test-Team getestet wurden, ggf. wann, und werden diese weiterhin in welchen regelmäßigen Abständen getestet?
4. Trifft es zu, dass im Gegensatz dazu die Mitarbeiter der AHE zum gleichen Zeitpunkt nicht getestet wurden, ggf. warum nicht (also wurde ein entsprechendes Angebot abgelehnt oder wurde gar kein Angebot gemacht oder lag es an der unterschiedlichen ministeriellen Zuständigkeit)?
5. Wann wurden die Beschäftigten der AHE erstmals getestet?
6. Wie viele bestätigte Fälle einer COVID-19-Infektion gab es bisher und wann unter den Beschäftigten der AHE?
7. Falls es einen Fall oder Fälle in der AHE gab, erfolgten Testungen der Kontaktpersonen der infizierten Person(en), ggf. warum nicht?

8. Beschäftigt die AHE eine Hygienefachkraft oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zusatzausbildung und Aufgaben im Bereich Hygiene/Infektionsvermeidung?

18.12.2020

Gögel AfD

Begründung

Unbestätigten Gerüchten zufolge, werden die Mitarbeiter der Abschiebehaftanstalt Pforzheim bei „Corona-Testungen“ und ähnlichen Präventionsmaßnahmen gegen die Krankheit schlechter behandelt als die Häftlinge. Die Kleine Anfrage soll Licht ins Dunkel bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Januar 2021 Nr. IM4-1362-4/4 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Trifft es zu, dass alle Abschiebehäftlinge bei Ankunft und Abschiebung auf eine COVID-19-Infektion („Corona-Test“) getestet werden?*

Zu 1.:

Es trifft nicht zu, dass alle Abschiebungshäftlinge „bei Ankunft“ (in der Abschiebungshafteinrichtung) und „Abschiebung“ (Abholung zur Abschiebung) auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet werden.

Vielmehr wird ein solcher Test bereits durchgeführt, bevor eine Person in die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim verbracht wird. Ob vor der Abschiebung eine erneute Testung zum Nachweis einer nicht bestehenden Infektion erfolgt, hängt von den Anforderungen des Zielstaates im konkreten Einzelfall ab.

- 2. Werden mittlerweile alle Krankenschwestern/-pfleger, Polizei- und Justizbeamtinnen und -beamte im Land flächendeckend getestet, ggf. seit wann und in welchen Abständen?*

Zu 2.:

Gemäß § 1 h der seit 16. Dezember 2020 gültigen CoronaVO ist das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.

Des Weiteren kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Testverordnung des Bundes vom 30. November 2020 das Personal in Krankenhäusern, in der ambulanten und stationären Pflege, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Rehabilitationseinrichtungen einmalig bei Tätigkeitsbeginn sowie einmal pro Woche mittels PCR-Test getestet werden, auch wenn kein positiver COVID-19 Fall in der jeweiligen Einrichtung vorliegt. Kommen hierbei Antigen-Tests zur Anwendung, so besteht keine zeitliche Anwendungsbegrenzung, da diese in den einrichtungsbezogenen Testkonzepten individuell festgelegt wird.

Polizei- und Justizbeamtinnen und -beamte sind von den oben genannten Regelungen nicht erfasst.

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, sind entsprechend der rechtlichen Grundlagen präventive Testungen überwiegend für bestimmte, abgrenzbare Bereiche oder zum Schutz besonders exponierter oder vulnerabler Gruppen vorgesehen. Bei einem Großteil der Beschäftigten der Polizei Baden-Württemberg kann eine solche Abgrenzung nicht gewährleistet werden, weshalb eine flächendeckende Testung derzeit nicht als zielführend erachtet wird. Um dennoch den größtmöglichen Schutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Baden-Württemberg zu gewährleisten, haben das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration – Landespolizeipräsidium bereits im April ein ganzheitliches Konzept erstellt. Es umfasst die Probeentnahme bei Beschäftigten der Polizei durch den Polizeiarztlichen Dienst über die anschließende PCR-Analyse beim Landeskriminalamt bis hin zur Befund- und Ergebnismitteilung. Zielsetzung war und ist, den Beschäftigten der Polizei im Verdachtsfall einer Infektion einen schnellstmöglichen Zugang zu einer Probenentnahme nach den Kriterien des Robert Koch-Institut zu ermöglichen und unverzüglich ein Testergebnis zu erhalten. Auf dessen Grundlage können ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Das kann bei einem positiven Testergebnis bspw. die vorsorgliche Freistellung vom Dienst der unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen der/des Infizierten sein. Die Kriterien zur Beprobung von Beschäftigten werden dabei fortlaufend im Hinblick auf die Entwicklungen des Infektionsgeschehens überprüft und ggf. ausgerichtet an den Erfordernissen angepasst.

Eine flächendeckende Testung aller an Gerichten und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg Beschäftigten ist nicht etabliert. Hinsichtlich der besonderen Situation im Justizvollzug und der dort tätigen Bediensteten wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Trifft es zu, dass die im Vollzug beschäftigten Mitarbeiter aller Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg vor wenigen Monaten durch ein mobiles Test-Team getestet wurden, ggf. wann, und werden diese weiterhin in welchen regelmäßigen Abständen getestet?

Zu 3.:

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit umfasst auch im Rahmen der Covid-19-Pandemie die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen und vor Beeinträchtigungen der Gesundheit zu schützen. Nach mit der Bewertung des Ministeriums der Justiz und für Europa übereinstimmender Einschätzung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sind die von einem staatlichen Freiheitsentzug betroffenen Personen in viel geringerem Maße als in Freiheit dazu in der Lage, über ihr individuelles Verhalten in Bezug auf Infektionsrisiken selbst zu entscheiden und entsprechend zu handeln. Sie sind sowohl in ihrer Lebensgestaltung als auch in Bezug auf Infektionsrisiken von den staatlich bestimmten Voraussetzungen im Freiheitsentzug abhängig. Darüber hinaus ist die Unterbringung in Einrichtungen der Freiheitsentziehung mit einem Zusammenleben auf engem Raum verbunden und demzufolge das Infektionsrisiko besonders hoch. Schließlich kommt entsprechend dem durch das Ministerium der Justiz und für Europa geteilten Befund der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hinzu, dass der Gesundheitszustand der Gefangenen grundsätzlich schlechter ist als derjenige der Allgemeinbevölkerung; sie haben vielfach aufgrund von Vorerkrankungen – wie beispielsweise blutübertragene Viren und Tuberkulose – oder durch ungesunde Lebensweise (insbesondere Betäubungsmittelmissbrauch) hervorgerufenen Krankheiten ein geschwächtes Immunsystem (vgl. www.euro.who.int/de/health-topics/health-determinants/prisons-and-health/news/news/2020/3/preventing-covid-19-outbreak-in-prisons-a-challenging-but-essential-task-for-authorities).

Vor diesem Hintergrund ist die von der Baden-Württemberg Stiftung gemeinsam mit den medizinisch-diagnostischen Instituten der Universitätsmedizin Mannheim entwickelte mobile Corona-Teststation CoVLAB seit Ende Juli dieses Jahres in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs im Einsatz und führt vor Ort freiwillige Reihentests der Beschäftigten auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch. CoVLAB Baden-Württemberg ist eine mobile Corona-Teststation, die aus einem Modul zur Probenentnahme und einem Sicherheitslabor besteht. Das Projekt wurde speziell für Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion entwickelt. Dabei kommt das mobile Testlabor nicht nur im Rahmen von regelmäßigen Routinetestungen der Anstaltsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter entsprechend einem alle Justizvollzugsanstalten des Landes einbeziehenden Fahrplan zum Einsatz, sondern unterstützt auch bei Verdacht eines akuten Ausbruchsgeschehens in einer Anstalt.

4. Trifft es zu, dass im Gegensatz dazu die Mitarbeiter der AHE zum gleichen Zeitpunkt nicht getestet wurden, ggf. warum nicht (also wurde ein entsprechendes Angebot abgelehnt oder wurde gar kein Angebot gemacht oder lag es an der unterschiedlichen ministeriellen Zuständigkeit)?

Zu 4.:

Es trifft zu, dass die unter Frage 3 beschriebenen Reihentestungen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim nicht durchgeführt wurden. Ein konkretes Angebot für den Einsatz der beschriebenen Corona-Teststation lag der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim nicht vor und wurde dementsprechend auch nicht abgelehnt.

Neben der unterschiedlichen ministeriellen Zuständigkeit bestehen auch andere grundlegende Unterschiede zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Abschiebungshafteinrichtung wie beispielsweise die Belegungszahl und die Art und Weise der Unterbringung, die dazu führen, dass nicht sämtliche in den Justizvollzugsanstalten ergriffenen Maßnahmen zugleich auch in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim angezeigt sind.

5. Wann wurden die Beschäftigten der AHE erstmals getestet?

Zu 5.:

Bislang fanden keine Reihentests der Beschäftigten der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim statt.

6. Wie viele bestätigte Fälle einer COVID-19-Infektion gab es bisher und wann unter den Beschäftigten der AHE?

7. Falls es einen Fall oder Fälle in der AHE gab, erfolgten Testungen der Kontaktpersonen der infizierten Person(en), ggf. warum nicht?

Zu 6. und 7.:

Bislang gab es lediglich einen bestätigten Fall einer SARS-CoV-2-Infektion eines Beschäftigten eines Security-Unternehmens, der in der Abschiebungshafteinrichtung tätig war.

Grundsätzlich gilt, dass die Testung von Kontaktpersonen nur auf Anordnung des Gesundheitsamts nach den bekannten allgemeinen Regeln erfolgt. In dem genannten Fall hat das Gesundheitsamt keine Testung von Kontaktpersonen in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim veranlasst.

8. Beschäftigt die AHE eine Hygienefachkraft oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zusatzausbildung und Aufgaben im Bereich Hygiene/Infektionsvermeidung?

Zu 8.:

In der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim sind auch Beamtinnen und Beamte beschäftigt, die über eine zusätzliche Qualifikation im medizinischen Bereich verfügen, sodass stets ein hoher Standard im Bereich der Hygiene/Infektionsvermeidung gewährleistet ist. Zudem verfügt die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim über Personal mit einer Weiterbildung zum Desinfektor.

In Vertretung

Schütze

Amtschef